

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung logistischer und sonstiger Serviceleistungen (AGB LogServ)

1. Anwendungsbereich; Vorrang des zukünftigen Vertrags

Die AGB LogServ gelten für alle Serviceleistungen (insbesondere Logistikleistungen) eines Unternehmens der LGI Gruppe (LGI), soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren und zwingendes Recht nicht entgegensteht. Werden die AGB LogServ als vertragliche Grundlage vorvertraglichen Leistungserbringung abgeschlossen, werden sie regelmäßig gemäß Vereinbarung im Hauptvertrag ersetzt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber dieser Vereinbarung abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Dies gilt auch dann, wenn der LGI in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers diese Vereinbarung vorbehaltlos durchführt.

2. Haftung; praxisübliche Bedingungen

Es gelten die gemäß Rechtswahl national praxisüblichen Transport- und Speditionsbedingungen sowie Logistikbedingungen („**Bedingungen**“) als vereinbart (zum Beispiel in Deutschland die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 und die Logistik-AGB 2019, abrufbar: www.lgi.de/downloads/).

Soweit national keine praxisüblichen Bedingungen existieren, gelten die praxisüblichen deutschen Bedingungen. Explizite Verweise auf deutsche Gesetze finden in dem Fall keine Anwendung.

Auf die Haftungsbeschränkungen der nationalen Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen. Beispielsweise:

Die ADSp 2017 enthalten Haftungsregelungen, die mitunter von den gesetzlichen Standardregelungen abweichen, insbesondere die Ziffern 22–25 ADSp 2017. Ziffer 23 ADSp 2017 beschränkt die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einfluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/kg. Im Übrigen ist die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadensfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis, mindestens aber auf 2 SZR/kg, beschränkt. Für den Bereich der verfügbaren Lagerung begrenzt Ziffer 24 ADSp 2017 die Haftung des Spediteurs für Güterschäden auf 8,33 SZR/kg, höchstens jedoch auf € 35.000,- je Schadensfall. Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend vom Vorgenannten der Höhe nach auf € 70.000,- pro Jahr begrenzt.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit keine Bedingungen direkte Anwendung finden, haftet LGI für die Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit von Personen unbeschränkt. Ferner haftet LGI unbeschränkt, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(Kardinalspflichten) haftet LGI für jegliches Verschulden in Höhe des vorhersehbaren Schadens. LGI haftet unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

3. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder sonstige, nicht von LGI zu vertretende Ereignisse, befreien LGI von den Leistungspflichten, während das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern soweit das Ereignis die Leistungserbringung beeinflusst. Soweit zur Leistungserbringung erforderlicher Mehraufwand auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen.

4. Vereinbarte bzw. übliche Vergütung

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erbringt LGI jegliche Tätigkeit für den Auftraggeber entgeltlich. Als Berechnungsgrundlage gelten vorrangig für eine solche Tätigkeit final abgestimmte Preise, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt Verbindlichkeit erlangen sollen (z.B. nach Abschluss des Hauptvertrags). In Ermangelung abgestimmter Preise gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

5. Sicherheiten

LGI erhält ein Pfandrecht an der an sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung übergebenen Ware. Das vorgenannte Pfandrecht besteht neben einem eventuell bestehenden gesetzlichen Pfandrecht.

6. Compliance; Freistellung

Der Auftraggeber sichert zu, alle ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Sanktionslistenprüfung gemäß Außenwirtschaftsgesetz, Registrierung gemäß Verpackungsgesetz) zu erfüllen. Auftraggeber wird LGI von jeder Haftung freistellen, die sich aus seinem Verstoß gegen gesetzliche Pflichten ergeben.

7. Versicherung

LGI unterhält eine Verkehrshaftungsversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Abschluss sonstiger Versicherungen (z.B. Elementarschadenversicherung) wird nicht geschuldet.

8. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der AGB LogServ bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Individualabreden gelten vorrangig. Schriftform im Sinne der AGB LogServ bezeichnet die gesetzliche Schriftform.

9. Rechtswahl; Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Vertrag schließenden LGI-Gesellschaft gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Vertrag schließenden LGI-Gesellschaft als vereinbart.